

Stellungnahme des LEBK Baden-Württemberg zu den Empfehlungen der Kirchen und kommunalen Landesverbände zur Erhöhung der Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen (Landesrichtsatz)

EINORDNUNG DER AKTUELLEN EMPFEHLUNGEN

Stuttgart, 06. Mai 2026 – Die Kommunalen Landesverbände und die Kirchen haben am 21.04.2026 die diesjährigen Empfehlungen zur Fortschreibung der Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg veröffentlicht. Bereits seit geraumer Zeit wird von Elternseite deutliche Kritik an diesen Empfehlungen geübt, da völlig intransparent ist, wie die vorgeschlagenen prozentualen Anpassungen überhaupt zustande kommen. Auch das Begleitschreiben der aktuellen Empfehlungen liefert hierzu keine ausreichende Erklärung. Es unterscheidet sich kaum von dem des Vorjahres – im Wesentlichen wurden lediglich die neuen Prozentwerte ergänzt.

Mit empfohlenen Steigerungen von **4,5 Prozent für 2026/2027** und **4,0 Prozent für 2027/2028** fallen die Anpassungen im Vergleich zu den vergangenen Jahren deutlich moderater aus. Zum Vergleich: Für **2023 wurden 8,5 Prozent**, für **2024 7,5 Prozent** und für **2025 7,3 Prozent** empfohlen.

Doch der Blick auf das Gesamtbild ist alarmierend: Zusammen mit den Empfehlungen der Vorjahre ergibt sich **für den Zeitraum von 2023 bis 2028 eine kumulierte Gesamtsteigerung der Elternbeiträge von rund 36 Prozent**. Dem steht gegenüber, dass **die durchschnittliche Kaufkraft der Beschäftigten aktuell noch immer unter dem Niveau von 2019** liegt. Diese Diskrepanz verdeutlicht, dass die Belastungsgrenze für viele Familien längst überschritten ist, auch wenn die nächsten Erhöhungsschritte isoliert betrachtet weniger drastisch wirken mögen.

MODERATE ERHÖHUNGEN – ABER FEHLENDE GRUNDLAGE BLEIBT

Gerade diese leichte Entspannung wirft jedoch neue Fragen auf. Zuletzt hatten viele Kommunen sehr deutlich gemacht, finanziell am Limit zu sein und dass die Kosten der Kindertagesbetreuung ihre Haushalte massiv belasten. Wenn trotz klammer Kassen nun vergleichsweise niedrigere Empfehlungen ausgesprochen werden, zeigt sich umso deutlicher das Grundproblem: Es fehlt an einer transparenten und nachvollziehbaren Grundlage, nach der diese Empfehlungen berechnet werden.

FORTSCHREIBUNG EINES HISTORISCH UNKLAREN SYSTEMS

Gleichzeitig wird weiterhin an dem Ziel festgehalten, einen Kostendeckungsgrad von 20 Prozent der Betriebskosten durch Elternbeiträge zu erreichen.

Zugleich werden konkrete Beitragssätze für Regelkindergärten und Krippen als sogenannte Landesrichtsätze benannt, an denen sich kirchliche und kommunale Träger orientieren sollen. Bereits dieser enge Bezug auf diese beiden Angebotsformen kann verdeutlichen, dass die Empfehlungen bzw. der Landesrichtsatz vermutlich noch aus den 1980er- oder 1990er-Jahren stammen. Kaum jemand kann heute noch nachvollziehen, wann diese Empfehlungen erstmals ausgesprochen wurden, unter welchen Rahmenbedingungen dies geschah oder wie die ursprüngliche Berechnungsgrundlage zustande kam. Vieles scheint seither schlicht fortgeschrieben worden zu sein.

Interessanterweise gibt es für die heute besonders relevanten Angebotsformen kaum konkrete Empfehlungen zu Beitragssätzen, sondern lediglich allgemeine Hinweise zu möglichen Anpassungen. Insbesondere für den Ganztagsbereich fehlen spezifische Orientierungswerte vollständig. Gerade weil diese Betreuungsform über die Jahre hinweg immer wichtiger geworden ist, stellt sich die berechtigte Frage, warum hierfür keine konkreten Beitragssätze bzw. zeitgemäßen Orientierungswerte vorliegen.

GRUNDSÄTZLICHE RECHTLICHE UND SOZIALPOLITISCHE BEDENKEN

Aus unserer Sicht begegnen sowohl die wiederholten prozentualen Erhöhungsempfehlungen (Landesrichtsatz) als auch das dahinterstehende Leitbild eines pauschalen Kostendeckungsgrads von 20 % erheblichen rechtlichen und sozialpolitischen Bedenken.

Zunächst ist klarzustellen, dass die Entscheidung über die Erhebung und die konkrete Höhe von Elternbeiträgen in Baden-Württemberg der Verantwortung der Träger von Kindertageseinrichtungen obliegt – bei kommunalen Trägern im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung, bei freien Trägern im Rahmen privatrechtlicher Vertragsfreiheit. Die Empfehlungen der Kirchen und kommunalen Landesverbände haben zwar keine Bindungswirkung, entfalten aber faktisch eine erhebliche Steuerungswirkung, weil sich die meisten Träger im Land bei der Festsetzung der Elternbeiträge an diesen Empfehlungen orientieren. Diese faktische Leitfunktion begründet eine besondere Verantwortung dafür, dass die Empfehlungen rechtsstaatlichen Grundsätzen sowie den Zielen der Familien- und Bildungspolitik gerecht werden.

FEHLENDE LEGITIMATION DES 20-%-KOSTENDECKUNGSZIELS

Vor diesem Hintergrund halten wir das erklärte Ziel, einen flächendeckenden Kostendeckungsgrad von 20 % durch Elternbeiträge zu erreichen, für sachlich und rechtlich nicht gerechtfertigt. Weder ist erkennbar, dass die Kennzahl von 20 % auf einer tragfähigen wissen-

schaftlichen Grundlage beruht, noch lässt sich politisch legitimiert nachvollziehen, aus welchen haushalts- oder sozialpolitischen Erwägungen gerade dieser Prozentsatz abgeleitet worden sein soll. Die „20 %“ erscheinen vielmehr als reine Verwaltungsgröße im Sinne eines Landesrichtsatzes, der primär der Verwaltungsvereinheitlichung dient, nicht aber einer differenzierten Bewertung von Familienbelastungen, Einkommensverhältnissen und bildungspolitischen Zielsetzungen. Ein solcher Richtsatz mag verwaltungspraktisch attraktiv sein, ist aber weder geeignet noch ausreichend, die Angemessenheit von Elternbeiträgen zu begründen.

WIDERSPRUCH ZUM ÄQUIVALENZPRINZIP UND DER ABGABENGERECHTIGKEIT

Hinzu kommt, dass der Landesrichtsatz im Verhältnis zu kommunalen Trägern faktisch als Orientierungsgröße im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens bei der Festsetzung von Kostenbeiträgen herangezogen wird. Damit wird implizit unterstellt, dass ein Elternanteil in Höhe von 20 % der Betreuungskosten mit dem Äquivalenzprinzip und dem Grundsatz der Abgabengerechtigkeit vereinbar sei. Im Schreiben heißt es hierzu, dass neben den unterschiedlichen Anforderungen an die Finanzierung auch die Belastung der privaten Haushalte im Blick behalten werde. Dieser Annahme treten wir entschieden entgegen. Das Äquivalenzprinzip verlangt, dass zwischen der Höhe des Beitrags und der in Anspruch genommenen Leistung ein angemessenes Verhältnis besteht; es rechtfertigt jedoch keineswegs, eine starre, landesweit einheitliche Kostenquote als „noch angemessen“ zu definieren, ohne die Leistungsfähigkeit der Familien, die sozialpolitischen Zielsetzungen einer frühkindlichen Bildung und die gesamtstaatliche Verantwortung für Fürsorge- und Bildungsfinanzierung hinreichend zu berücksichtigen.

KOSTENSTEIGERUNGEN ALS HEBEL ZUR QUOTENERFÜLLUNG

Besonders problematisch ist, dass die aktuellen Empfehlungen eine prozentuale Erhöhung der Elternbeiträge von 4,5 % explizit mit allgemeinen Kostensteigerungen und aktuellen tariflichen Kostenentwicklungen begründen und dies zugleich in einen mehrjährigen Pfad zur Erreichung des 20-%-Kostendeckungsziels einbetten.

Dadurch entsteht der Eindruck, dass steigende Betriebskosten vor allem als Hebel genutzt werden, um schrittweise an die strategisch gesetzte Zielmarke von 20 % heranzuführen. Die Erhöhung der Elternbeiträge wird damit weniger als Reaktion auf konkret nachgewiesene Kostensteigerungen verstanden, sondern als Instrument zur Erreichung eines pauschalen Deckungsgrades. Aus unserer Perspektive als Elternvertreter drängt sich der begründete Verdacht auf, dass die betrieblichen Kostenentwicklungen vorrangig argumentativ vorge-schoben werden, um ein politisch-administrativ gesetztes Steuerungsziel umzusetzen. Eine solche Zielverlagerung – weg von der kostenbezogenen Erforderlichkeit hin zur Quote – widerspricht dem Charakter von Elternbeiträgen als sozial ausgewogenen Teilnahme- bzw. Kostenbeiträgen und gefährdet das Vertrauen in die Transparenz und Fairness der Beitragsgestaltung.

STRUKTURELLE UNGLEICHBEHANDLUNG DURCH UNEINHEITLICHE KOSTENBASIS

Erschwerend kommt hinzu, dass schon der Begriff der „Betriebskosten“ für Kindertageseinrichtungen in der Praxis nicht einheitlich definiert und operationalisiert ist. Es ist offensichtlich, dass Kommunen und freie Träger sehr unterschiedliche Kostenpositionen in ihre Kalkulation einbeziehen und daraus teils erheblich divergierende Gesamtkosten je Betreuungsplatz ableiten. Diese Heterogenität wird im Rahmen der Empfehlungen nicht hinreichend reflektiert. Wenn aber einerseits ein landesweiter Richtsatz von 20 % der „Betreuungskosten“ als Orientierungsgröße gesetzt wird, andererseits aber die zugrunde gelegten Kostenkategorien nicht standardisiert sind, führt dies zwangsläufig zu Intransparenz und Ungerechtigkeiten: Eltern in der einen Kommune zahlen Beiträge, die sich auf deutlich höher angesetzte Betriebskosten stützen als Eltern in einer anderen – ohne dass dies für die betroffenen Familien nachvollziehbar oder mit Qualitätsunterschieden in der Betreuung sachlich plausibel begründet wäre. Die Kombination aus uneinheitlicher Kostenbasis und einheitlicher Deckungsquote schafft damit strukturelle Ungleichbehandlungen und unterläuft den Anspruch, vergleichbare Fälle gleich zu behandeln.

PLÄDOYER FÜR EINEN SYSTEMWECHSEL: WEG VON DER QUOTE, HIN ZUR BILDUNGSGERECHTIGKEIT

Als LEBK BW plädieren wir daher dafür, die Rolle des Landesrichtsatzes grundlegend neu zu bewerten. Wenn ein solcher Richtsatz überhaupt beibehalten werden soll, darf er sich nicht als starre Zielmarke einer bestimmten prozentualen Elternbeteiligung am Gesamtaufwand darstellen, sondern müsste als unverbindliche Orientierungsgröße verstanden werden, die im Einzelfall im Lichte sozialer, familienpolitischer und bildungsökonomischer Kriterien kritisch zu hinterfragen ist. Die bestehende Praxis, den Landesrichtsatz von 20 % als quasi „normales“ oder „angemessenes“ Belastungsniveau zu behandeln, verstellt den Blick auf zentrale Fragen: Welche finanzielle Belastung ist Familien in Zeiten allgemeiner Kostensteigerungen noch zumutbar?

Welche Priorität misst das Land der frühkindlichen Bildung als öffentliche Aufgabe bei?

Und welche Folgekosten entstehen, wenn aus finanziellen Gründen Kinder von frühkindlicher Förderung ausgeschlossen oder Betreuungslücken vergrößert werden?

Vor diesem Hintergrund wenden wir uns nachdrücklich gegen die erneute Empfehlung, die Elternbeiträge allein oder überwiegend mit Verweis auf Kostensteigerungen und das 20-%-Ziel weiter anzuheben. Wir fordern stattdessen eine transparente, empirisch fundierte und politisch legitimierte Neuausrichtung der Beitragsgestaltung, in der

- die Leistungsfähigkeit der Familien,
- die Ziele der Chancen- und Bildungsgerechtigkeit

- die gesamtgesellschaftliche Verantwortung für frühkindliche Bildung und
- die Einhaltung der rechtlichen Maßstäbe der Verhältnismäßigkeit bzw. der Abgabengerechtigkeit
- die Stärkung lokaler Ermessensentscheidungen (die rechtlich nicht bindenden Empfehlungen dürfen die pflichtgemäße, ortsbezogene Abwägung der Träger nicht überlagern und stattdessen Anstoß für Begründung und Dialog sein, nicht für Automatismen)

den Maßstab bilden – und nicht ein historisch unklarer, weder wissenschaftlich noch politisch überzeugend hergeleiteter Kostendeckungsgrad in Höhe von 20 %.

APPELL

Wir appellieren an die Kommunalen Landesverbände und die Kirchen, die bestehenden Empfehlungen grundlegend zu überarbeiten und auf eine transparente, nachvollziehbare und sozial ausgewogene Grundlage zu stellen. Elternbeiträge in der Kindertagesbetreuung müssen sich an klar definierten und offen gelegten Kriterien orientieren, nicht an historisch gewachsenen Richtwerten oder pauschalen Zielgrößen.

Unser Appell richtet sich insbesondere an den neuen Landtag sowie die neue Landesregierung in Baden-Württemberg. Frühkindliche Bildung ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und eine Investition in die Zukunft. Daher ist auch ihre Finanzierung gemeinsame Verantwortung von Land, Kommunen und Trägern und muss so ausgestaltet sein, dass Eltern finanziell nicht überlastet werden.

Der LEBK fordert, dieser gemeinsamen Verantwortung gerecht zu werden und die Finanzierung der Kindertagesbetreuung in Baden-Württemberg grundlegend zu überarbeiten.

Über den LEBK:

Der Landeselternbeirat Kindertagesbetreuung Baden-Württemberg (LEBK) ist das gewählte Vertretungsgremium der Eltern von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege in Baden-Württemberg. Das 2025 erstmals gewählte Beratungsgremium des Kultusministeriums besteht aus 20 Vertreter:innen aus allen Regionen des Landes.

Der LEBK vertritt die Interessen von Eltern auf Landesebene gegenüber Politik und Öffentlichkeit – und setzt sich für eine qualitativ hochwertige, verlässliche und finanziell gerechte Kindertagesbetreuung ein. Er arbeitet ehrenamtlich, parteipolitisch unabhängig und konstruktiv im Dialog mit allen relevanten Akteuren.

Kontakt für Rückfragen:

Anna Radermacher

Pressesprecherin Landeselternbeirat Kindertagesbetreuung

Silberburgstr. 158
70176 Stuttgart

Mail: anna.radermacher@lebk-bw.de

Mobil: 0151 28316999